

Zukunftsberuf: Sportgerätechkraft

Sportartikel werden immer technischer, individualisierter und digitaler. Darum braucht es ExpertInnen, die dem gewachsen sind und KundInnen in Sportgeschäften kompetent beraten. Der Lehrberuf Sportgerätechkraft machts möglich!

Was macht diesen Lehrberuf so besonders?

Die Lehrlinge lernen direkt an den Sportgeräten und sind von Anfang an im persönlichen Kontakt mit Kund:innen. Durch diesen praktischen Zugang sollen qualifizierte Fachkräfte für Montage, Wartung, Reparatur und Beratung in den Sportbereichen Fitnesssport, Racketsport, Klettern, Schi alpin, Schi nordisch, Tourensport, Fahrrad, Laufsport sowie weiteren Bereichen ausgebildet werden, um die immer spezifischeren technischen Aufgaben im Sommer- und Winterbereich sowie In- und Outdoor des Sportfachhandels abzudecken.

Dieses [Video](#) bietet einen guten Einblick in die vielseitigen Aufgabenbereiche des Lehrberufs. Alle Informationen zum Lehrberuf Sportgerätechkraft finden Sie [hier](#). Auch im Rahmen der [1. Hybriden Lehrlingsmesse](#) wurde der Lehrberuf bereits vorgestellt.

Die Webseite <https://www.sporttechniker.at/> bietet die Möglichkeit zur kostenlosen Veröffentlichung Ihrer Stellenangebote.

So einfach geht's:

Erstellen Sie ein PDF mit den wichtigsten Infos zu der offenen Stelle in Ihrem Betrieb.

1 Seite, enthalten sein müssen: Name des Unternehmens, Stellenbeschreibung, Lehrbeginn. Wie Sie das PDF gestalten und welche Angaben Sie zusätzlich machen, ist Ihnen freigestellt.

Schicken Sie das PDF per E-Mail an Frau Mag. Silva Leschner.

Die Agentur Raffener Reputation betreut die Website und die Online-Kampagne und lädt das PDF hoch.

Sobald die Stelle besetzt ist, melden Sie das per E-Mail an Mag. Silva Leschner.

Ihre Stellenanzeige wird auf der Jobplattform deaktiviert.

WICHTIG: Die Lehre zur Sportgerätechkraft ist sehr umfangreich und vielseitig. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn der Lehrbetrieb über die notwendigen Kenntnisse und die erforderliche Ausstattung verfügt, um die Lehrlinge vollständig auszubilden. Verfügt der Lehrbetrieb nicht über alle notwendigen Kompetenzen, ist nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) eine teilweise Auslagerung der Ausbildung an andere Betriebe und Bildungseinrichtungen erforderlich (=Ausbildungsverbund):

1. Was sind Ausbildungsverbünde?

Bei der Ausbildung im Verbund übernehmen Partnerbetriebe und Weiterbildungseinrichtungen die Vermittlung jener Fertigkeiten und Kenntnisse, die im jeweiligen Lehrbetrieb selbst nicht ausgebildet werden

können bzw. vom Lehrling zusätzlich erworben werden möchten. Das kann einerseits im Berufsbild vorgeschriebene, andererseits aber auch über das Berufsbild hinausgehende Inhalte betreffen.

Eine Kooperation mit einem anderen Betrieb kann beispielsweise wie folgt sinnvoll sein:

- Teilweise Auslagerung der Ausbildung an andere Betriebe und Bildungseinrichtungen
- Betriebsübergreifende Ausbildungsaktivitäten
- Austausch von Lehrlingen
- Austausch von Kompetenz, Material, Ausbilder/innen
- Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten

2. Wozu gibt es Ausbildungsverbände?

- Erwerb von Zusatzkenntnissen
- Kontakt der Betriebe untereinander
- Ökonomische Ausnutzung von Ausbildungsinfrastruktur
- Anreiz für Lehrlinge durch Abwechslung
- Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Verständnisses
- Sicherstellung einer berufsbildgemäßen Ausbildung

3. Arten von Ausbildungsverbänden

a) Verpflichtender Ausbildungsverbund

Durch den Ausbildungsverbund soll die Ausbildung von Lehrlingen auch in jenen Betrieben ermöglicht werden, in denen die im Berufsbild für den jeweiligen Lehrberuf vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können. Sei es, dass bestimmte Maschinen zur Ausbildung fehlen oder gewisse Tätigkeiten nicht durchgeführt bzw. ausgegliedert wurden (zum Beispiel an den Steuerberater). Dadurch wird vor allem für spezialisierte Klein- und Mittelbetriebe die Lehrlingsausbildung erleichtert.

Aber auch bei Saisonbetrieben wird vielfach eine Ausbildung nur unter der Auflage der Vereinbarung eines Ausbildungsverbundes möglich sein. Man spricht in all diesen Fällen von einem "verpflichtenden" Ausbildungsverbund, der von der Lehrlingsstelle vorgeschrieben wird. Die Vereinbarung zwischen Lehrbetrieb und Partnerbetrieb kann im Lehrvertrag festgehalten werden.

b) Freiwilliger Ausbildungsverbund

In all jenen Fällen, in denen der Lehrbetrieb das Berufsbild zwar selbst vermitteln kann, aber dem Lehrling darüber hinaus besondere Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln will, ist das ebenfalls im Rahmen eines Ausbildungsverbundes möglich. Die Vereinbarung eines Ausbildungsverbundes ist jederzeit möglich und es empfiehlt sich, diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

4. Wo wird der Lehrling ausgebildet?

Der andere Betrieb muss kein Lehrbetrieb sein. Wichtig ist, ein Unternehmen zu finden, das über die für die gewünschte Ausbildung notwendige Fachkraft bzw. betriebliche Ausstattung verfügt.

Die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse müssen jedoch überwiegend im eigentlichen Lehrbetrieb selbst ausgebildet werden.

Bei all diesen Maßnahmen bleibt die Verantwortung des Lehrberechtigten für die ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings aufrecht. Er haftet für die Auswahl der zur ergänzenden Ausbildung herangezogenen Personen bzw. Betriebe.

5. Vereinbarung

a) Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist zwar nur für verpflichtende Ausbildungsverbände zwingend, aber auch für freiwillige Ausbildungsverbände zweckmäßig. Sie sollte alle beteiligten Personen und Betriebe, sowie eine Zusammenstellung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten, ebenso die in Aussicht genommene Dauer und den bzw. die Einsatzort/e des Lehrlings.

b) Wer unterzeichnet die Vereinbarung?

Die Vereinbarung sollte von folgenden Personen unterzeichnet werden:

- Lehrberechtigte/r
- Leiter/in des Partnerbetriebes
- Lehrling
- Gesetzliche/r Vertreter/in des Lehrlings

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters ist in beiden Fällen nur dann notwendig, wenn der Lehrling zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Vereinbarung noch nicht volljährig ist.

c) Muss ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen werden?

Für die Dauer der Ausbildung im Ausbildungsverbund ist vom Lehrling mit dem Ausbildungs-Partner kein eigener Lehrvertrag abzuschließen. Der bestehende Lehrvertrag zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling bleibt unverändert aufrecht.

6. Checkliste für Firmen

a) Grundsätzliche Klärungen zu Beginn:

- Unterschrift/Stampiglie des Partnerbetriebes
- Informationen über die beiden Unternehmen: Art, Größe, Produkte, Dienstleistungen der beiden Unternehmen
- Einsatzort, Termin des Austausches
- Notwendige bzw. interessante Schwerpunkte für die Ausbildung
- Schriftliche Fixierung der wichtigsten Punkte auf dem Formblatt: Unterschriften der beiden Unternehmen, der Eltern und des Lehrlings

b) Organisatorische Klärungen:

- Beginn und Ende der Maßnahme/Zeitpunkt der Anreise
- Beförderungsmittel/Kostentragung
- Unterbringung/Verpflegung
- Arbeitsplatz/Ausbildungsplatz/Arbeitszeiten
- Wechsel oder fixer Ausbildungsplatz in der Firma
- Zuständige/r Ausbilder/in
- Allfällige interne Kostenvereinbarung zwischen den beiden beteiligten Betrieben

7. Arbeits- und Sozialrechtliche Konsequenzen

a) Lehrlingsentschädigung

Für die Dauer der Ausbildung im Ausbildungsverbund ist die Lehrlingsentschädigung vom Lehrberechtigten weiterzubezahlen.

b) Arbeitszeit

Die Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes hat unter Anrechnung auf die Arbeitszeit des Lehrlings zu erfolgen.

c) Kosten

Die Kosten einer Ausbildung im Ausbildungsverbund hat der Lehrberechtigte zu tragen: z.B. die Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln. Dem Lehrling dürfen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Allfällige Kostentragungsvereinbarungen zwischen Lehrbetrieb und Partnerbetrieb bleiben davon unberührt.

d) Sozialversicherungsrechtliche Stellung des Lehrlings

Während der Dauer der Durchführung einer Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ändert sich nichts an der sozialversicherungsrechtlichen Stellung des Lehrlings.

e) Schadenshaftung

Bei verursachten Schäden des Lehrlings im Partnerbetrieb im Rahmen seines Lehrverhältnisses ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz anzuwenden.

f) Berufsschule

Die Berufsschulpflicht bleibt von der Vereinbarung unberührt.

Weitere Infos zu diesem Thema finden Sie unter:

https://www.wko.at/site/Ausbildungsverbund/ausbildungsverbund_startseite.html

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Wirtschaftskammer Tirol
Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikel
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck

Tel.: +43 5 90 905 – 1407

E-Mail: fashion-lifestyle@wktirol.at